

Kurztitel

Rechtsanwaltsordnung

Kundmachungsorgan

RGBl.Nr. 96/1868 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2005

§/Artikel/Anlage

§ 22

Inkrafttretensdatum

01.01.2007

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**III. Abschnitt****Die Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuß.**

§. 22. (1) Die Rechtsanwaltskammern werden durch sämtliche in die Liste eingetragene Rechtsanwälte, welche in dem derzeit bestehenden Sprengel jeder Kammer ihren Kanzleisitz haben, gebildet.

(2) Die Rechtsanwaltskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes; sie sind berechtigt, das Staatswappen zu führen. Das Amtssiegel einer Rechtsanwaltskammer hat das Staatswappen und als Umschrift die Bezeichnung der Rechtsanwaltskammer zu enthalten.

(3) Zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei Führung der Geschäfte der Rechtsanwaltskammer hat sich der Präsident seiner elektronischen Anwaltssignatur unter Beisetzung einer bildlichen Darstellung des Amtssiegels der Rechtsanwaltskammer (§ 19 Abs. 3 E-GovG) und des Vermerks "als Präsident der Rechtsanwaltskammer" zu bedienen; entsprechendes gilt sinngemäß auch für seine Stellvertreter.